

B. Müller
(Bötte)

Ortsbürgermeister



Festsetzungen durch Text gem. § 9 BBauG

Flur 2

Flurstücke: 3023/2, 3028

Flur 6

Flurstücke: 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66,
67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78,
79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90,
91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100,
101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110,
111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120,
121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130,
131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140,
141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150,
151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160,
161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170 tlw.,
196 tlw., 198, 199, 220, 221

Flur 17

Flurstücke: 11 tlw., 14 tlw.

1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen:

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2. Dachformen:

Zulässig sind: Sattel- und Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer sind nur bei Garagen und Nebengebäuden zulässig. Bei eingeschossigen Bauten darf die Dachneigung max. 48° betragen und ein Drempeel von max. 0,75 m ist zulässig. Bei 2-geschossigen darf die Dachneigung max. 30° betragen und ein Drempeel ist unzulässig.

Bei Walmdächern ist der Walm steiler zu errichten als die Dachneigung, ausgenommen Winkelbauten. In der Regel soll die Firstlänge des Walmdaches 3/5 der Gesamtlänge nicht unterschreiten.

Im südwestlichen Geltungsberich ist für 2 Bauparzellen eine 3-geschossige Bebauung max. möglich. Falls die 3-geschossige Bebauung gewählt wird, muß der Baukörper mit einem Flachdach ausgeführt werden.

3. Baugrundstücke:

Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 600 m^2 betragen, wobei die Straßenfrontlänge 21,00 m nicht unterschreiten darf.

4. Zulässige Wohneinheiten im WA-Gebiet:

Zulässige Wohneinheiten pro Gebäude und Grundstück: 2. Wenn die festgesetzte Geschößzahl nicht überschritten wird, ist weiterhin eine Einliegerwohnung möglich. Das gilt nur für den Bereich der zweigeschossigen Bauweise.

5. Einfriedigung:

Die Einfriedigung muß mit lebenden Hecken oder Holzzäunen erfolgen. Massive Mauern sind zur Straßenfront bis zu einer Höhe von 0,50 m über Oberkante Bürgersteig zulässig.

Ausgefertigt:
Helferskirchen, den 09.01.1992


(Botte)
Ortsbürgermeister

